

Reglement Parkplatz Stadthalle

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt die ordentliche Parkierung sowie die anderweitigen Nutzungen auf dem Parkplatz Stadthalle sowie die daraus resultierenden Gebühren.

Art. 2 Ordentliche Parkierung

- ¹ Die Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss innerhalb der markierten Felder aufgestellt werden.
- ² Werden mehrere Parkfelder beansprucht (z.B. durch Lastwagen, Reisecars, Anhänger), so sind diese alle entschädigungspflichtig. Angebrochene Parkfelder sind voll zu bezahlen.
- ³ Auf dem Parkplatz Stadthalle ist grundsätzlich nur befristetes Parkieren gegen Entgelt gestattet.
- ⁴ Parkplatzgebühren sind während der folgenden Zeiten zu entrichten:

Montag bis Freitag:	08.00 - 19.00 Uhr
Samstag:	08.00 - 17.00 Uhr
Sonntag:	gebührenfrei
- ⁵ Die zulässige maximale Parkzeit beträgt 11 Stunden.

Art. 3 Reservation für Veranstaltungen

Auf Gesuch hin kann die Bürgergemeinde den ganzen Parkplatz oder einzelne Parkfelder für Veranstaltungen exklusiv reservieren bzw. zur Verfügung stellen. Die Domänenkommission als Entscheidungsinstanz befindet jeweils im Einzelfall über das Reservationsgesuch.

Art. 4 Gebühren und Entschädigungen

- ¹ Für die Nutzung des Parkplatzes erhebt die Bürgergemeinde folgende Gebühren bzw. Entschädigungen:
 - a) Die ordentliche Parkgebühr beträgt CHF 1.60 pro Stunde.
 - b) Die Nachzahlgebühr (Busse) beträgt CHF 40.00.
 - c) Parkfelder, welche exklusiv und zur reinen Parkierung für eine Veranstaltung reserviert wurden, werden für die Dauer des Anlasses signalisiert. Die Entschädigung für die Signalisation beträgt einmalig CHF 150.00 pro Anlass. Für das Abstellen eines Fahrzeugs auf den signalisierten Parkfeldern, sind unverändert die ordentlichen Parkgebühren gemäss Abs. a) zu entrichten.
 - d) Wird der gesamte Parkplatz oder ein Teil davon zu einem anderen Zweck als zur reinen Parkierung genutzt, namentlich zum Aufstellen eines Zeltes, eines Rummelplatzes oder dergleichen, beträgt die Entschädigung für die beanspruchte Fläche CHF 500.00 pro Tag. Die Entschädigung für die Signalisation beträgt einmalig CHF 150.00 pro Anlass.
- ² Die Bürgergemeinde kann in Spezialfällen abweichende Entschädigungsregelungen treffen.

Art. 5 Inkrafttreten

- ¹ Der Bürgerrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.